

# Information zum Schulwechsel von einem Gymnasium/ einer Gemeinschaftsschule an eine Oberschule

Sehr geehrte Eltern,

ein freiwilliger Schulwechsel ist gemäß § 10 der Schulordnung Gymnasium Abiturprüfung (SOGYA), gemäß § 8 der Schulordnung Gemeinschaftsschulen und gemäß § 9 der Schulordnung Ober- und Abendoberschulen (SOOSA) möglich.

Der Verbleib am Gymnasium ist gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 nicht zulässig, wenn der Schüler 1. zweimal in derselben Klassenstufe, 2. in zwei aufeinanderfolgenden Klassenstufen oder 3. insgesamt dreimal nicht versetzt worden ist.

Die Koordinierung der Schulplatzvergabe erfolgt durch das Landesamt für Schule und Bildung – Standort Dresden. Ihre Anfrage senden Sie bitte ausschließlich per Email an das Funktionspostfach:

**[schulplatzsuche-os@lasub.smk.sachsen.de](mailto:schulplatzsuche-os@lasub.smk.sachsen.de)**

Für die weitere Bearbeitung werden die folgenden Angaben benötigt:

- 1) Name, Vorname und Anschrift des Kindes
- 2) Besuchte Klassenstufe im laufenden Schuljahr – gesuchte Klassenstufe für das kommende Schuljahr<sup>1</sup>
- 3) Aktuell besuchte Schule
- 4) Telefonnummer und Emailadresse der Sorgeberechtigten
- 5) Angabe der belegten zweiten Fremdsprache<sup>2</sup>
- 6) Angabe zum Besuch des Religions- oder Ethikunterrichts
- 7) Wunschoberschulen (Erstwunsch, Zweitwunsch, Drittwunsch)<sup>3</sup>

Zur Bearbeitung der Schulplatzanfrage scannen Sie den unterschriebenen Antrag „Schulwechsel vom Gymnasium/ der Gemeinschaftsschule an die Oberschule“ ein und senden diesen als Anhang mit der E-Mail zu.

In der letzten Schulwoche vor Beginn der Sommerferien koordiniert das Landesamt für Schule und Bildung – Standort Dresden, an welcher Oberschule Ihr Kind im kommenden Schuljahr angemeldet werden kann. Die Einladung zur Schulanmeldung erfolgt durch die aufnehmende Oberschule in der ersten Woche der Sommerferien. Für die Aufnahme an der Oberschule sind das letzte Jahreszeugnis sowie das unterschriebene Formular „Schulwechsel vom Gymnasium/ der Gemeinschaftsschule an die Oberschule“ vorzulegen.

Beachten Sie bitte die Sommerpausen der Schulen. Verspätete oder unvollständige Anträge per E-Mail an das Funktionspostfach können erst in der letzten Ferienwoche durch das Landesamt für Schule und Bildung – Standort Dresden bearbeitet werden

---

<sup>1</sup> Es gelten die Versetzungsbestimmungen gemäß § 9 Absatz 2 und 3 SOOSA.

<sup>2</sup> Eine Fortführung der zweiten Fremdsprache ist an der Oberschule nur bei freien Kapazitäten möglich. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme an einer Oberschule mit der belegten zweiten Fremdsprache.

<sup>3</sup> Sollte eine Aufnahme an keiner dieser Wunschoberschulen möglich sein, so wird eine Aufnahme an einer Oberschule mit freien Kapazitäten in zumutbarer Entfernung zum Wohnort ermöglicht. Bitte geben Sie an, ob an der Erstwunschschule eine Geschwisterkind im kommenden Schuljahr ist.

## Schulwechsel vom Gymnasium/ der Gemeinschaftsschule an die Oberschule

Auf der Grundlage des bisher gezeigten Arbeits- und Lernverhaltens Ihrer Tochter/ Ihres Sohnes am Gymnasiums/ an der Gemeinschaftsschule

---

Name der Schule

wird die Fortsetzung der Schullaufbahn von

---

Name der Schülerin/ des Schülers

an der Oberschule befürwortet.

Hierzu wurde ein abschließendes Beratungsgespräch zur Fortführung der weiteren Schullaufbahn an der Oberschule am \_\_\_\_\_ (Datum) mit den Eltern (im Sinne von § 45 Absatz 5 Sächsisches Schulgesetz) durchgeführt.

Die Eltern sind mit dem Wechsel an die Oberschule einverstanden und beantragen den Schulwechsel.

Gemäß § 6 Absatz 4 Schulordnung Ober- und Abendoberschulen (SOOSA) entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter der Oberschule über die Aufnahme im Rahmen der verfügbaren Ausbildungsplätze. Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage des Jahreszeugnisses bei der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter der Oberschule.

Wechselt eine Schülerin bzw. ein Schüler des Gymnasiums bzw. der Gemeinschaftsschule nach Abschluss des Schuljahres an die Oberschule wird sie bzw. er in die nächsthöhere Klassenstufe der Oberschule versetzt, wenn sie bzw. er am Gymnasium oder der Gemeinschaftsschule versetzt worden ist. (§ 9 und 10 SOOSA)

Eine Aufnahme in die nächsthöhere Klassenstufe kann auch dann erfolgen, wenn die Schülerin bzw. der Schüler unter Zugrundelegung der in der Oberschule versetzungsrelevanten Fächer gemäß § 28 versetzt werden könnte. (§ 9 Absatz 2 und 3 SOOSA)

---

Unterschrift Eltern

---

Unterschrift Eltern

---

Unterschrift Schulleiterin/ Schulleiter des Gymnasiums

---

Von der aufnehmenden Oberschule auszufüllen:

### Anmeldung und Aufnahme an der Oberschule

Anschrift der aufnehmenden Oberschule

Aufnahme in Klasse

---

Ort/Datum/ Unterschrift Schulleiter/in der Oberschule

### Hinweis für die Schulleitung der Oberschule

Nach Aufnahme der Schülerin/des Schülers diesen Antrag bitte umgehend der zuständigen Referentin/dem zuständigen Referenten des Standortes Dresden zusenden, die oben angegebene Schule informieren und die Schülerunterlagen anfordern.

Bearbeitungshinweise des LaSuB, Standort Dresden

Geprüft und bestätigt: Dresden,

---

Ort/ Datum/ Unterschrift Referent/in